

28.11.96

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 und 8 - neu - BBodSchG)

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 Satz 2

- am Ende der Nummer 6 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.
- in Nummer 7 sind die Wörter "des Bodens" durch die Wörter "mineralischer Böden" und am Ende der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen
- sowie folgende Nummer 8 anzufügen:
"8. organogene Böden z. B. Böden aus Torfen, möglichst struktur- und substanzschonend zu nutzen sind."

Begründung

Es sollte eine Differenzierung nach mineralischen und organogenen Böden erfolgen. Die Besonderheiten bei der Nutzung von Moorböden kommen in dem Gesetzentwurf nicht deutlich zum Ausdruck. Eine nicht standortangepaßte Nutzung von Moorböden führt zu Torfverbrauch. Dabei ist die Torfmineralisation die wichtigste Komponente des Moorschwundes. Die Moorsezung spielt im Vergleich dazu nur eine untergeordnete Rolle. Die Torfmineralisation ist durch die Freisetzung von großen Mengen Kohlendioxid in erheblichem Maße klimarelevant. Ziel muß es deshalb sein, die Nutzung von Moorböden so zu gestalten, daß der Torfabbau durch Mineralisation möglichst gering gehalten wird.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996